

Hygienekonzept im Kontext der Corona-Pandemie (Zusatz zur Schul- und Hausordnung)

Fassung vom: 2021-01-21

Ergänzt durch zusätzliche Regeln während des LOCKDOWNs (Aussetzung des Präsenzunterrichts)

Grundlage

Dieses Hygienekonzept setzt die Vorgaben der CoronaSchVO (in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Fassung vom 07.01.2021 – mit Gültigkeit ab dem 25.01.2021), der CoronaBetrVO (in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Fassung vom 16.12.2020), der CoronaEinrVO (in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung aktuellen Fassung vom 20.12.2020), die Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW zur Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebs in Corona-Zeiten (veröffentlicht zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 und fortlaufend auf der Website des Schulministeriums; <https://www.schulministerium.nrw.de/>) sowie die seither veröffentlichten Schulmails und Erlasse in verbindliche Regelungen für den Schul- und Internatsbetrieb am Collegium Augustinianum Gaesdonck um.

Das Internat der Gaesdonck bildet als stationäre Einrichtung der Jugendhilfe gem. §§ 45 ff SGB VIII das häusliche Wohn- und Lebensumfeld für die uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler. Die damit verbundene besondere Verantwortung unter den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Corona-Pandemie für alle sich dort aufhaltenden Schülerinnen und Schüler ein geschütztes, häusliches Umfeld zu gewährleisten, umfasst dabei sowohl die ständig vor Ort präsenten Schülerinnen und Schüler (insbesondere internationale Schülerinnen und Schüler), die im Zwei-Wochen-Rhythmus präsenten Schülerinnen und Schüler (Heimfahrtswochenende in der Regel alle 14 Tage) als auch die Heimschläfer, die mit ihrem eigenen Zimmer und Wohnbereichen unter der Woche ihren Lebensmittelpunkt auf dem Campus haben, zum Übernachten aber nach Hause fahren („Tagesinternat“). Als Einrichtung gem. §§ 45 ff SGB VIII ist das Internat der Gaesdonck damit weder Gegenstand der Regelungen für den schulischen Bereich bzw. den Regelungen zu Ganztageschulen des Ministeriums für Schule und Bildung NRW, noch Gegenstand der Regelungen in der CoronaBetrVO (in der o.g. Fassung). Die davon betroffenen Regelungen dieses Hygienekonzepts orientieren sich daher inhaltlich – wo sinnvoll – an den Vorgaben der CoronaSchVO (in der o.g. Fassung) § 5 für stationäre und ambulante Einrichtungen und werden dem zuständigen Gesundheitsamt des Kreises Kleve in regelmäßigen Abständen zur Genehmigung vorgelegt.

*Das Hygienekonzept ist **verbindlicher Bestandteil der Schul- und Internatsordnung**. Verstöße können zu einem sofortigen Verweis vom Campus führen.*

Die einzelnen Regelungen werden folgendermaßen zur Kenntnis gebracht und erläutert:

- Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (insbesondere Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher durch die jeweiligen Abteilungsverantwortlichen (Schulleitung bzw. Internatsleitung) in Dienstbesprechungen und Anweisungen per E-Mail.
- Für die Schülerinnen und Schüler durch die Klassen- bzw. Stufenleitungen im Rahmen des Unterrichts.
- Für die Eltern durch regelmäßige und anlassbezogene Elternbriefe per E-Mail sowie ständig abrufbar über den Download-Bereich auf der Gaesdoncker Website.

Alle pädagogischen Kräfte der Schule und der Erziehung achten auf die Einhaltung der Regeln und wirken bei den Schülerinnen und Schüler bei Bedarf auf die Einhaltung hin.

Voraussetzung für den Schul- und Internatsbesuch

Die Schülerin bzw. der Schüler muss gesund sein, d.h. insbesondere, dass keine Symptome einer Atemwegs-Infektion vorhanden sind und zudem im häuslich-familiären Umfeld keine Infektionen vorliegen. Bezüglich eines Schnupfens ohne weiteren Krankheitsanzeichen wird empfohlen, nach den Maßgaben des Schulministeriums, das Kind zunächst 24 Stunden zu Hause zu beobachten. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, kann es wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome hinzu, ist eine diagnostische Abklärung erforderlich.

Stand das Kind in Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person oder eine Kontaktperson, sind die Anweisungen des Gesundheitsamtes zu befolgen. Bei unklarer Informationslage (etwa bei einer Kontaktperson der Kategorie 2 im familiären Umfeld) bitten wir die Eltern um Kontaktaufnahme, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Gegebenenfalls ist eine Teilnahme am Unterricht per Teams möglich.

Abstandsregelung

Ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen ist nach Möglichkeit jederzeit einzuhalten, Gruppenbildungen sind zu vermeiden. Dies gilt auch im Freien.

Zonierung des Campus

Um den Schülerinnen und Schülern der verschiedenen Internatswohnformen eine geschützte Wohn- und Lebensumgebung sicherzustellen, wird der Campus in verschiedene Zonen unterteilt, welche die auch von externen Schülerinnen und Schülern genutzten Bereiche von den Internatsbereichen separieren.

Zusatzregel während des Lockdowns: Während des Lockdowns ist die Zonierung des Campus aufgehoben. Der gesamte Campus ist ausschließlich den dort wohnenden Internatsschülerinnen und -schülern vorbehalten. Ein Betreten durch andere Personen ist nur im Ausnahmefall möglich (s.u.).



Internatsbereich

- Betreten und Befahren verboten
- Ausnahmen: Schülerinnen und Schüler im Vollinternat; Erzieher/-innen; Lehrer/-innen; Mitarbeiter/-innen; Schülerinnen und Schüler im Tagesinternat während des Nachmittags
- Zugang zur Mensa zum Mittagessen und Nachmittagskaffee für Schülerinnen und Schüler im OEx frei (Pflicht zum Tragen einer MNB)

Schulbereich



- Betreten während der Unterrichtszeit erlaubt



- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung
- Juvenat ab 13,10 Uhr Internatsbereich

Betreten des Campus für externe Besucher

Ein Betreten des Campus ist nur befugten Personen nach der aktuellen CoronaSchVO bzw. CoronaBetrVO erlaubt.

Alle Besucher sind verpflichtet, sich vor Betreten des Campus in der Verwaltung zu melden und einen Besucherbogen auszufüllen (Kurzscreening der Besucher und Hygieneunterweisung vergleichbar mit dem Verfahren für stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gem. CoronaSchVO § 5 in der Fassung vom 12.08.2020; s. Anlage). Besucherbögen werden 21 Tage lang archiviert und nach Ablauf dieser Frist datenschutzkonform vernichtet.

Besuche in den Wohnbereichen (Häusern) bedürfen einer besonderen Genehmigung in Absprache mit der verantwortlichen Erzieherin bzw. dem verantwortlichen Erzieher.

Zusatzregel während des Lockdowns: das Betreten des Campus ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Ein Betreten der Wohnbereiche (Internatshäuser) für externe Besucherinnen oder Besucher ist nicht möglich.

Elterngespräche mit Lehrerinnen/Lehrern sowie Erzieherinnen/Erziehern werden bevorzugt per Telefon oder digital und nur in Ausnahmefällen persönlich präsent durchgeführt.

Besucherinnen und Besucher sind während des Aufenthalte im Internatsbereich der Gaesdonck zum ständigen Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verpflichtet.

Für Lieferanten, Handwerker usw. gilt das Verfahren analog.

Maskenpflicht (FFP2; KN95; Alltagsmasken (MNB))

Auf dem gesamten Gaesdoncker Gelände, auch während des Unterrichts in den Unterrichtsräumen, als auch im Bus ist jederzeit bevorzugt eine Maske nach den Standards FFP2 oder KN95, mindestens aber eine sogenannte OP-Maske oder eine andere Mund-Nase-Bedeckung (MNB; „Alltagsmaske“) zu tragen. Ein Gesichtsvisionier ist nicht ausreichend. Bezüglich der korrekten Nutzung der jeweiligen Maskenart wird beispielsweise auf die Empfehlungen der BZgA unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus.html> verwiesen. Da der Schutz über den gesamten Schultag getragen werden muss, wird dringend empfohlen, jeweils mehrere Exemplare mitzubringen. Über die Zulässigkeit einer MNB im Unterricht entscheidet die Schulleitung, im Internat gegebenenfalls der Internatsleiter.

Bei vergessener MNB ist in Ausnahmefällen eine Einmal-MNB in der Verwaltung oder im Schulbüro erhältlich.

Lehrkräften wird das Tragen einer MNB, idealerweise einer FFP2-Maske, im Unterrichtsgeschehen ausdrücklich empfohlen. Von dieser Empfehlung kann abgewichen werden, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m zu allen Schülerinnen und Schülern dauerhaft eingehalten werden kann.

Die Lehrkraft kann zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten aus pädagogischen Gründen über Ausnahmen vom verpflichtenden Tragen der MNB entscheiden.

Klausuren der Oberstufe werden so geplant, dass zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen ein permanenter Mindestabstand von 1,5 m gegeben ist, sodass die Schülerinnen und Schüler während der Arbeitsphase am Platz die MNB abnehmen können.

Außerhalb des schulischen Unterrichts, insbesondere im Internats- und Tagesinternatsbetrieb während des Nachmittags und des Abends, kommt den jeweiligen Häusern eine besondere Rolle zu. Diese bilden sowohl für die dauerhaft bei uns wohnenden Schülerinnen und Schüler des Vollinternats, aber auch für die Schülerinnen und Schüler des Tagesinternats, die mit ihrem eigenen Zimmer und Wohnbereich unter der Woche tagsüber ihren Lebensmittelpunkt ja ebenfalls auf dem Campus haben, ein häusliches Umfeld. (Ein Umstand, der das Tagesinternat von einer Ganztages-Schule mit den dafür geltenden Regelungen der CoronaBetrVO unterscheidet; vgl. o.g. Grundlagen). Daher dürfen sich Schülerinnen und Schüler innerhalb des eigenen Hauses ohne Maske bewegen.

Außerhalb des eigenen Hauses gilt auch für Schülerinnen und Schüler der beiden Internatsbesuchsformen die ständige Pflicht zum Tragen einer MNB.

Sofern Studier-Zeiten und Campus-Angebote mit hausübergreifenden Gruppenzusammensetzungen durchgeführt werden und sich ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m zwischen den beteiligten Personen nicht sicherstellen lässt, ist ebenfalls dauerhaft eine MNB zu tragen.

Das Internat stellt seinen Schülerinnen und Schülern in ausreichender Zahl Mehrweg-Mund-Nase-Bedeckungen zur Verfügung. Diese werden täglich durch die jeweiligen Erzieherinnen und Erzieher ausgegeben und wieder eingesammelt und durch die Gaesdoncker Wäscherei täglich ausgekocht.

Die Versorgung der Heimschläfer (Tageinternat) mit Mund-Nase-Bedeckungen geschieht bevorzugt durch das Elternhaus. Eine Versorgung durch das Internat ist im Einzelfall jedoch möglich.

Zusatzregel während des Lockdowns: Solange der Präsenzunterricht ausgesetzt ist, verlassen angereiste Schülerinnen und Schüler des Internats zur Kontaktvermeidung in der Regel den Campus nicht. Ein kurzfristiges Verlassen des Campus aus wichtigen Gründen (z.B. Arztbesuch) wird nach Absprache von den Erzieherinnen und Erziehern mit besonderen Schutzmaßnahmen organisiert.

Im Gegenzug dürfen sich „freigetestete“ (s.u.) Schülerinnen und Schüler des Vollinternats auf dem gesamten Gelände ohne Maske und ohne die Verpflichtung zum Abstandhalten untereinander bewegen.

FFP2-Masken für das Personal

Allen Gaesdoncker Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird vom Träger täglich eine FFP2-Maske zum persönlichen Schutz kostenlos zur Verfügung gestellt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit direktem Schülerkontakt, insbesondere im Lehrer- und Erzieherkollegium, werden täglich zwei Masken zur Verfügung gestellt.

Corona-Testungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Gaesdoncker Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind dazu angehalten, an den von der Landesregierung angebotenen regelmäßigen Corona-Tests teilzunehmen. Diese werden bis zu den Osterferien alle zwei Wochen direkt auf dem Gaesdoncker Campus organisiert.

Erzieherinnen und Erzieher im Internat sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ähnlichen Aufgabenbereichen (z.B. FSJ) haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich an den im Rahmen der Anreise organisierten Tests zusätzlich testen zu lassen. Ziel ist eine wöchentliche Testung aller Kolleginnen und Kollegen mit direktem Schülerkontakt im Internat.

Lüften

Um eine regelmäßige und wirksame Durchlüftung der Unterrichtsräume sicherzustellen, wird zwei Mal pro Unterrichtsstunde eine Stoßlüftung beziehungsweise Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen. Ein zusätzlicher Gong erinnert an die Lüftungsperiode.

Räume, die keine Stoßlüftung über z.B. Fenster zulassen, werden nur für den Unterricht eingesetzt, wenn diese mit einem Luftreinigungsgerät ausgestattet sind.

In den Schulgebäuden werden permanent die Außentüren geöffnet, um eine ständige Durchlüftung der Flure zu ermöglichen.

Für Studierräume und Aufenthaltsräume in den Internatsbereichen gelten diese Maßnahmen analog.

Desinfektionsmittelspender

Die Hände sollten regelmäßig gewaschen oder desinfiziert werden. An folgenden Eingängen finden sich Desinfektionsmittelspender:

- Schulhauptgebäude: Haupteingang und Eingängen vom Klostergarten (Bushaltestelle)
- Juvenat: Haupteingang und Nebeneingang zum Graben
- Primanerhaus: Eingang
- Turnhallen: Jeweils am Eingang
- Mensa: Haupteingang und Eingang von der Krankenstation
- Verwaltung: Eingang

Hygienemaßnahmen in den Internatshäusern (Wohngruppen)

In allen Häusern achten die diensthabenden Erzieherinnen und Erzieher in besonderem Maße auf die pädagogische Erziehung zur Beachtung der vom RKI veröffentlichten Hygieneregeln, insbesondere des häufigen und regelmäßigen Händewaschens. Entsprechende Informationstafeln hängen in jedem Haus an mehreren gut einsehbaren Orten und in allen Waschräumen.

Besondere Beachtung erfährt das Händewaschen vor und nach der Studierzeit, vor und nach Gemeinschaftsaktivitäten der Campuszeit, vor und nach sportlichen Aktivitäten sowie selbstverständlich vor und nach den Mahlzeiten.

Anreise und regelmäßige Gesundheitschecks in den Internatsbesuchsformen

Eine Anreise in das Internat der Gaesdonck und eine Teilnahme am Tagesinternat ist grundsätzlich nur möglich, wenn die betroffene Schülerin/der betroffene Schüler und alle in deren/dessen Haushalt lebenden Personen

- mindestens die letzten 14 Tage vor der Anreise die Regelungen der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Regelungen in § 1 „Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen“ und § 2 „Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung“ konsequent eingehalten haben,
- in den letzten 14 Tagen nicht in Kontakt zu einer Person standen, bei der eine Erkrankung an Covid 19 bzw. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde,

- gesund fühlen und sein mindestens zwei Wochen keine Covid 19-typischen Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Muskel-/Gelenkschmerzen, Halsschmerzen, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) gezeigt haben.

Das Vorliegen aller drei Voraussetzungen muss bei Anreise durch eine schriftliche Erklärung („Anreisebogen“) bestätigt werden. Schülerinnen und Schüler des Tagesinternats (Heimschläfer) bringen die von den Eltern unterschriebenen Anreisebögen nach jedem Wochenende montags mit.

Zusatzregel während des Lockdowns: Solange der Präsenzunterricht ausgesetzt ist, besteht kein Betreuungsangebot in der Besuchsform des Tagesinternats.

Zudem wird jede Schülerin/jeder Schüler bei Anreise und im weiteren Verlauf mindestens einmal wöchentlich berührungslos auf möglicherweise erhöhte Temperatur überprüft. Die Temperaturmessung für Schülerinnen und Schüler des Tagesinternats erfolgt durch die jeweilige Erzieherin bzw. den jeweiligen Erzieher während der ersten Bürozeit am Montag.

Bei besonderen Anlässen, etwa bei sehr hohen Inzidenzwerten im Kreis Kleve oder nach Ferien, können die Temperaturscreenings auch häufiger, bis täglich, durchgeführt werden.

Aus Datenschutzgründen werden die Anreisebögen und die Temperaturmessprotokolle 21 Tage lang archiviert und nach Ablauf dieser Frist vernichtet.

Zusatzregel während des Lockdowns: Solange der Präsenzunterricht ausgesetzt ist, ist eine Anreise in das Vollinternat nur möglich, wenn sich die Schülerinnen und Schüler zusätzlich durch zwei aufeinanderfolgende Covid-Schnelltests „freitesten“ lassen:

1) Erst-Test vor Betreten des Campus

Ist der Test negativ, kann die Schülerin/der Schüler den Campus betreten und sich dort frei bewegen. Während der ersten 5 Tage gilt eine permanente Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) und des gegenseitigen Abstandhaltens. Ein gegenseitiges Besuchen auf dem Zimmer ist nicht möglich.

2) Folge-Test nach 5 Tagen

Ist auch der zweite Test negativ, gilt die Schülerin/der Schüler als freigetestet. Damit können sich freigetestete Schülerinnen und Schüler als Hausgemeinschaft ohne Einschränkungen (ohne Abstand und ohne Maske) frei auf dem Gelände bewegen.

Eine Heimreise etwa zum Wochenende ist jederzeit möglich. Bei Wiederanreise ist der oben geschilderte Prozess jedoch erneut zu durchlaufen.

Reinigung

Abhängig von der Raumbelastung und in ständiger Absprache werden die Reinigungsintervalle deutlich verkürzt. Sämtlich Toilettenräume der Schulgebäude werden mehrmals täglich gereinigt. Unterrichtsräume werden mindestens einmal täglich gereinigt. In allen Räumen stehen für den Fall von Gruppenwechseln Eimer mit Reinigungsmittel und Wischlappen zur Verfügung. Diese werden mindestens täglich gewechselt.

Sämtliche Hand- bzw. Türgriffe in den Schulgebäuden werden mindestens einmal täglich gereinigt.

Corona-App

Die Installation der Corona-App wird allen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erzieherinnen/Erziehern und Mitarbeitern empfohlen.

Rückverfolgbarkeit/Dokumentation von Gruppenzusammensetzungen

Um im Bedarfsfall Infektionsketten nachzuvollziehen und unterbrechen zu können, werden im schulischen Unterricht konstante Lerngruppen eingerichtet. Für jede Unterrichtsstunde ist die jeweilige Anwesenheit über WebUntis zu dokumentieren. Es werden Sitzpläne erstellt, die von den jeweiligen Stufenkoordinatoren gesammelt werden.

Im Internat wird basierend auf dem individuellen Wochenplan jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers eine Dokumentation über die Zusammensetzung der Gruppen in verschiedenen Studien- und Campus-Zeiten vorgehalten.

Feste Raumzuordnung

Um die Kontakte durch den Wechsel von Unterrichtsräumen zu minimieren, werden den Jahrgangsstufen der Quarta bis Untersekunda (7 bis 10) abweichend vom Fachraumprinzip feste Klassenräume zugewiesen. Die Größe der Räume ist an die Klassengröße angepasst.

Um diese Regelung zu ermöglichen, finden der Biologie- und Physikunterricht der Sexta und der Quinta (Jahrgangsstufen 5 und 6) in den jeweiligen Klassenräumen im Juvenat statt.

Pausen und Freistunden

Alle Schülerinnen und Schüler (auch die der Oberstufe) verlassen in den großen Pausen die Schulgebäude.

Für die Pausenaufenthalte gelten folgende Zuweisungen:

- Sexta und Quinta (Jahrgangsstufen 5 und 6): Juvenatspausenhof
- Quarta bis Untersekunda (Jahrgangsstufen 7 bis 10): Klostergarten
- Obersekunda bis Oberprima (Jahrgangsstufen EF bis Q2): Marmorplatz

In Regenspauzen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen auf, die Lehrkraft der vorherigen Stunde führt die Aufsicht.

Für die Freistunden sind den Stufen der Oberstufe feste Aufenthaltsräume bzw. -bereiche in der Pausenhalle zugewiesen.

Essen und Trinken ist in den Pausen und in Freistunden unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglich.

Sport

Eine Nutzung aller Gaesdoncker Sportanlagen erfolgt bis auf weiteres ausschließlich entweder im Rahmen des schulischen Unterrichts unter den Vorgaben des Schulministeriums bzw. der CoronaBetrVO oder im Internatskontext. Die schulische Nutzung und die Nutzung durch das Internat werden dabei zeitlich klar voneinander getrennt. Eine Nutzung durch Dritte ist derzeit nicht möglich.

Sportunterricht

Der Sportunterricht soll nach Möglichkeit draußen stattfinden.

Um die Umkleidesituation zu entlasten, können und sollen die Schüler (abweichend von der Haus- und Schulordnung), bereits in Sportkleidung zur Schule zu kommen und Wechselkleidung für den auf die Sportstunden folgenden Unterricht mitbringen.

Sind die Sportanlagen dreifach belegt, gelten folgende Sonder-Regelungen für die Umkleiden:

- Eine Lerngruppe zieht sich in der kleinen Halle um (Jungen: Halle; Mädchen in den beiden Umkleiden plus Physio-Raum).
- Eine weitere Klasse nutzt die Umkleiden am Schwimmbad (Jungen: unter dem Schwimmbad; Mädchen in den beiden Umkleiden oben, WICHTIG: die Tür zum Schwimmbad bleibt abgeschlossen!).
- Die dritte Klasse zieht sich in der großen Halle um (Jungen: vorderer Teil der Sporthalle, beide Umkleiden; Mädchen: hinterer Teil der Halle, beide Umkleiden).

Auf Sportarten mit hoher physischer Belastung wird, soweit es geht, verzichtet. Alternativ werden diese mit ausreichend großem Abstand (Fitness, jeder SuS auf einer Matte mit min. 1,5 m Abstand) ohne MNB durchgeführt.

Ausreichend (Trink-)pausen zur Regeneration werden eingeräumt.

Sport im Internat

Sportangebote im Internatskontext der Gaesdonck werden derzeit ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Wenn möglich, werden sportliche Aktivitäten im Freien bevorzugt.

Die Nutzung der Sporthallen und der Schwimmhalle im Internatskontext erfolgt bis auf Weiteres ebenfalls ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft.

Wo zutreffend finden die Regelungen der CoronaSchVO § 9 sinngemäße Anwendung.

Musik

Singen und Nutzung von Instrumenten im unterrichtlichen bzw. schulischem Kontext finden nur unter Beachtung der Vorgaben des Schulministeriums statt. Wo zutreffend finden die Regelungen der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ CoronaSchVO Art. XIII sinngemäße Anwendung. [Fassung vom 25.07.2020].

Musikalische Aktivitäten im Internatskontext der Gaesdonck werden derzeit ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Gottesdienste

Gottesdienste finden ausschließlich in der Klosterkirche statt.

Schulgottesdienste sind auf nur eine Klasse beschränkt, Gottesdienste im Internatskontext der Gaesdonck werden ausschließlich innerhalb der häuslichen Internatsgemeinschaft durchgeführt. Angebote, die sich zusätzlich an externe Teilnehmerinnen und Teilnehmer richten, sind bis auf weiteres ausgesetzt.

Auf Singen wird verzichtet. Die Anweisungen des Bistums Münster für die Durchführung von Gottesdiensten werden beachtet.

Sonderregelungen für den Mittagsbetrieb der Mensa

Die Nutzung der Mensa ist zurzeit auf Schülerinnen und Schüler des Vollinternats, des Tagesinternats und des Oberstufenexternats beschränkt. Externe Schülerinnen und Schüler der Sek I (Sexta bis Untersekunda) können derzeit keine Essensmarken zur Nutzung der Mittagsmensa erwerben.

Da im Mittagsbetrieb die Mensa von Schülerinnen und Schülern der Internatshäuser als auch des Oberstufenexternats gleichzeitig genutzt wird, gelten dort besondere Regelungen: die Hygieneempfehlungen für die Verpflegung in Schulmensen der Landesregierung NRW (Anlage zur Schulmail 23.06.2020) kommen dabei uneingeschränkt zur Anwendung.

Ein Betreten der Mensa ist nur nach unmittelbar zuvor erfolgter Desinfektion der Hände bzw. Händewaschen erlaubt. Zu den Hauptessenszeiten wird die Einhaltung durch Erzieherinnen bzw. Erzieher am Haupteingang kontrolliert.

Da sich während des Essens ein Mindestabstand von 1,5 m nicht in allen Fällen sicher gewährleisten lässt, ist die Mensa für die verschiedenen Häuser des Tagesinternats und die einzelnen Jahrgangsstufen der Oberstufe verbindliche Bereiche eingeteilt. Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden zudem verbindliche Essenszeiten im Stundenplan ausgewiesen. Zur Entzerrung ist die Essenszeit vorübergehend auf den Zeitbereich von 11.30 h bis 14.00 h erweitert.

Das Ablegen der MNB ist nur am Platz und nur während des Essens gestattet.

Verhalten beim Auftreten von Symptomen

Sollten während der Unterrichtszeit Covid-19-verdächtige Symptome auftreten, ist eine weitere Teilnahme am Unterricht nicht mehr möglich. Bei externen und tagesinternen Schülerinnen und Schülern kontaktiert das Schulbüro die Eltern und koordiniert die Abholung.

Falls die Krankenstation bei Schülerinnen und Schülern des Internats Covid-19-verdächtige Symptome feststellt, wird in Absprache mit unseren Hausärzten in Goch über das weitere Vorgehen entschieden. Dies kann von einer 24 stündigen Beobachtung im eigenen Zimmer bis hin zu einer sofortigen Verlegung in den Quarantäne Bereich reichen. Sämtliche Prozesse und Entscheidungen werden detailliert dokumentiert.

Vorhalten von Quarantäne-Bereichen

Für den Fall eines positiven Corona-Testergebnisses einer Internatsschülerin bzw. eines Internatsschülers werden ständig bis zu fünf Quarantäne-Einzelzimmer in einem gesonderten Gebäudeteil („Blumenstraße“) vorgehalten.

Falls nötig können in diesem Quarantäne-Bereich auch Rückkehrer in das Internat aus Corona-Risikogebieten untergebracht werden.

Schulbus

Gegenseitige Rücksichtnahme und wo immer möglich Abstandhalten ist daher sowohl an den Haltestellen als auch in den Bussen selbst unverzichtbar. Sowohl an den Bushaltestellen als auch in den Bussen gilt strikte Maskenpflicht.

Zur Vermeidung von überfüllten Bussen wird die Anzahl der Busse der jeweiligen Unterrichtssituation ständig angepasst. So werden bei vollständigem Präsenzunterricht aller Schülerinnen und Schüler derzeit etwa doppelt so viele Busse wie im Normalverkehr eingesetzt:

- bei der Hinfahrt morgens von Montag bis Freitag 13 (statt 7) Busse,
- bei der Rückfahrt mittags von Montag bis Donnerstag 8 (statt 4) Busse,
- bei der Rückfahrt mittags Freitag 13 (statt 7) Busse,
- bei der Rückfahrt abends von Montag bis Donnerstag 8 (statt 4) Busse

Anlage: Gesundheitscheck für Internatsschülerinnen und -schüler („Anreisebogen“)

Gesundheitscheck für Internatsschülerinnen und -schüler

Hinweis zum Datenschutz: Dieser Bogen wird nach der Erhebung 21 Tage lang archiviert und anschließend vernichtet.

Datum:

Datum

Schülerin/Schüler:

Vorname, Name,

Adresse

Telefon

Hat Ihr Kind in den vergangenen 14 Tagen die Regeln der CoronaSchVO in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die Regelungen in § 1 „Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen“ und § 2 „Abstandsgebot, Mund-Nase-Bedeckung“ konsequent eingehalten?

Ja

Nein

Sind bei Ihrem Kind in den letzten 14 Tage eines oder mehrere der folgenden Krankheitssymptome aufgetreten?

Fieber

Ja

Nein

Husten

Ja

Nein

Halsschmerzen oder Schluckbeschwerden

Ja

Nein

Atemnot

Ja

Nein

Geschmacks- oder Geruchsverlust

Ja

Nein

Starke Müdigkeit*

Ja

Nein

Starker Schnupfen*

Ja

Nein

* soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung (z.B. Allergie) erklärbar

Hatte ihr Kind oder eine in seinem Haushalt lebende Person in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer Person, bei der eine Erkrankung an Covid 19 bzw. eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 diagnostiziert wurde?

Ja

Nein

Unterschrift **Mutter/Erziehungsberechtigte**

Unterschrift **Vater/Erziehungsberechtigter**

bzw. Unterschrift der volljährigen Schülerin/des volljährigen Schülers